



Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V
Lennéstraße 1, Schloss · 19053 Schwerin

AKTENZEICHEN
5.8.1.017/017/2023-05457

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
Frau Wendt
19048 Schwerin

IHR ZEICHEN
III LJPA/1552-23SH/6/6-1/20

IHRE NACHRICHT
vom 25. April 2023

AUSKUNFT

Telefon: 0385 59494-
E-Mail: @datenschutz-mv.de

23. Mai 2023

Vermittlung bei einem Auskunftersuchen gemäß Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir liegt ein Vermittlungersuchen de gemäß § 14 IFG M-V vor. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 IFG M-V hat eine Person, die der Auffassung ist, dass ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist, das Recht auf Anrufung des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommerns.

wandte sich am 27.03.2023 über die Plattform „Frag den Staat“ mit Aktenzeichen: #274222 per Mail und parallel per Fax mit einem Antrag auf Informationszugang gemäß IFG M-V an Sie. Die Anfrage habe ich Ihnen in Kopie beigefügt.

Der Petent erhielt mit Bescheid vom 25.04.2023 (AZ s. oben) eine Ablehnung seines Antrags. Herr rief daraufhin den Landesbeauftragten für Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern an und bat um außergerichtliche Prüfung sowie Vermittlung.

Aus Ihrem an den Antragsteller gerichteten Bescheid geht hervor, dass Sie die Herausgabe der Protokolle etc. gemäß § 6 Absatz 3 IFG M-V ablehnen, da es sich bei den Sitzungen um vertrauliche Beratungen handele und der Zugang deshalb ausgeschlossen sei.

Die Ausnahmeregelungen des § 6 IFG M-V beziehen sich lediglich auf den Prozess einer Entscheidungsfindung. § 6 Absatz 3 IFG M-V schützt demnach diese Bestandteile vertraulicher Beratungen. Die Vertraulichkeit ist immer einzelfallbezogen genau zu prüfen und kann sich nicht per se auf alle nichtöffentlichen Beratungen beziehen. Sie muss ein den anderen Ausschlussstatbeständen des IFG M-V vergleichbares Gewicht haben. Damit Protokolle derartiger Beratungen als „vertraulich“ gelten und somit dem besonderen Schutz des § 6 Absatz 3 IFG-MV unterliegen, braucht es einen

Zusammenhang zu einem konkreten Entscheidungsprozess, welcher schutzwürdige Informationen enthält. Ein bestimmter Beratungsgegenstand oder das Beratungsergebnis selbst, fällt dabei nicht unter den Ausnahmetatbestand des § 6 Absatz 3 IFG M-V.

Ich bitte Sie daher, unter Beachtung meiner mitgeteilten Hinweise, Ihre Entscheidung zu überprüfen. Handelt es sich bei den angefragten Informationen immer um einen geheim zuhaltenden Entscheidungsprozess, der für die offene Meinungsbildung, der effektiven und neutralen Entscheidungsfindung essenziell ist oder wurde der Beratungsinhalt per se von Ihnen als „vertraulich“ eingeschätzt?

Ich möchte Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass auch ein teilweiser Informationszugang möglich ist. Herr [REDACTED] stimmte außerdem der Schwärzung schützenswerter personenbezogener Daten zu. Das allein kann also nicht die Grundlage für die Vorenthaltung ganzer Protokolle sein.

Mit Hinweis auf § 14 Absatz 4 IFG M-V bitte ich Sie, um eine Stellungnahme zum vorliegenden Sachverhalt. Diese übersenden Sie mir bitte bis zum **19.06.2023**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

